



Ost West  
Gesellschaft  
mbH

**VEREINSSATZUNG**

**FINANZORDNUNG**



## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:  
**"WEST-OST-GESELLSCHAFT  
IN BADEN-WÜRTTEMBERG E.V."**
2. Der Gesellschaftssitz ist in Waiblingen.
3. Die Gesellschaft wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Register-Nr.: **VR 4 182** geführt.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
5. In den nachfolgenden Texten wird die "WEST-OST-GESELLSCHAFT IN BADEN WÜRTTEMBERG e.V." vereinfacht "GESELLSCHAFT" genannt.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN, GRUNDSÄTZE, ERSCHEINUNGSBILD

1. Die Gesellschaft ist weltanschaulich und politisch unabhängig. Sie stellt sich die Aufgabe, die Beziehungen und die Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den osteuropäischen Staaten, insbesondere der Russischen Föderation, der Ukraine, Weißrussland sowie den baltischen, den transkaukasischen und den mittelasiatischen Staaten zu fördern.
2. Ihre Ziele will die Gesellschaft vor allem durch folgende Initiativen erreichen:
  - 2.1. durch die Herstellung unmittelbarer Verbindungen zwischen Vertretern und Institutionen des kulturellen, wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, sozialen und sportlichen Lebens Deutschlands, und den § 2 Abs. 1 genannten Staaten;
  - 2.2. durch den Austausch von Informationen in diesen Bereichen;
  - 2.3. durch eine Verbesserung der Berichterstattung in den Massenmedien;
  - 2.4. durch die Förderung des touristischen Verkehrs;
  - 2.5. durch Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Symposien, Ausstellungen, Informations- und Studienreisen, durch Städtepartnerschaften sowie die Gründung von Einrichtungen gemeinsamen Interesses und geeigneter Stätten der Begegnung in den oben genannten Staaten;
  - 2.6. durch die Pflege der internationalen Jugendarbeit und der freien Jugendhilfe (Jugendarbeit gem. den Richtlinien des Bundes bis zum 27. Lebensjahr);
  - 2.7. durch die Förderung und Unterstützung von Jugendbegegnungen zwischen Jugendlichen der BRD und den oben genannten Staaten;
  - 2.8. durch Unterstützung von Jugendsozialmaßnahmen wie z.B. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges europäisches Jahr, Friedensdienste etc. zwischen deutschen Jugendlichen und den in § 2 Abs. 1 genannten Staaten;
  - 2.9. durch allgemeine humanitäre und soziale Hilfen (Hilfen zur Selbsthilfe), auch für Kinder- und Jugendsozialeinrichtungen und andere Einrichtungen für Behinderte und Sozialschwache.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Völkerverständigung, die Unterstützung mildtätiger Projekte und die Förderung der Kultur.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gesellschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft erhalten Mitglieder keine Beiträge zurück, noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vermögen der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Besonders Förderungsfähige Maßnahmen in Deutschland und den in § 2 (Ziele und Aufgaben) genannten Staaten sind Projekte, die die Richtlinien des Landesjugendplanes (LJP), des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJPL) sowie der für das Aufgabengebiet zuständigen Jugendstiftungen erfüllen.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Gesellschaft besteht aus:
  - > Ordentlichen Mitgliedern (natürlichen Personen)
  - > Außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen)

## § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist der schriftliche Aufnahmeantrag erforderlich.
  - 1.1. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Gesellschaft.
  - 1.2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter/innen.
  - 1.3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung, sie ist unanfechtbar.
  - 1.4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem außerordentlichen Mitglied festgelegt.
2. Freunde/innen und Förderer/innen der Gesellschaft können solche Personen werden, die - ohne Mitglied zu sein - die Gesellschaft ideell und materiell unterstützen wollen.
3. Personen, die sich um die Förderung des Gesellschaftszweckes besonders verdient gemacht haben, können geehrt werden (Ehrungsordnung - EhrO).



3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 3.1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - 3.2. Entgegennahme der Finanzberichte
  - 3.3. Entlastung des Vorstands
  - 3.4. Wahl des Vorstands
  - 3.5. Wahl der Kassenprüfer/innen
  - 3.6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen gem. § 8 Abs. 2 der Satzung
  - 3.7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - 3.8. Beschlussfassung über die Finanzordnung (§ 17 Abs. 2 der Satzung)
  - 3.9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 19 Abs. 1 der Satzung)
  - 3.10. Beschlussfassung zur Bestellung der Liquidatoren und zur Auflösung der Gesellschaft § 19 Abs. 2 der Satzung
4. Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet. (§ 9 GeschO)
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem/der Vorsitzenden des Vorstands eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.  
Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

#### § 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der/die Vorsitzende des Vorstands kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn:
  - 1.1. Das Interesse der Gesellschaft es erfordert, oder
  - 1.2. Die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich beantragt wird.

#### § 13 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand ist das höchste Entschei-

- dungs- und Beratungs-Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - 2.1. dem Vorstand
  - 2.2. den Vorsitzenden der Regionalgruppen oder deren Stellvertreter/innen
  - 2.3. dem/der Jugendleiter/in und dem/der Jugendvertreter/in der Gesellschaft (§ 7 JugO)
  - 2.4. zu speziellen Sachthemen berufenen Sachkundigen oder Beratern/innen (diese sind nicht stimmberechtigt)
3. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe:
  - 3.1. Unterstützung und Beratung des Vorstands im laufenden Geschäftsjahr
  - 3.2. Bestätigung vom Vorstand ernannter bzw. berufener Vorstandsmitglieder - bis zur Voll-Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  - 3.3. Vorberatungen bei Änderungen der Satzung und der Finanzordnung
  - 3.4. Bewilligung von Finanzmitteln, die die Höchstbeträge in der FinO übersteigen, § 7 FinO (Eingehen von Verbindlichkeiten).
4. Sitzungen des erweiterten Vorstands werden von dem/der Vorsitzenden des Vorstands mindestens einmal pro Halbjahr einberufen.
  - 4.1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit die Stimme des/der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen stv. Vorsitzenden. (s.u. § 14 Abs. 1.2.)

#### § 14 VORSTAND

1. Den Vorstand bilden:
  - 1.1. der/die Vorsitzende
  - 1.2. bis zu 4 stv. Vorsitzende
  - 1.3. der/die Schatzmeister/in
  - 1.4. der/die Schriftführer/in
  - 1.5. der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendvertreter/in der Gesellschaft (§ 7 JugO)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - 2.1. der/die Vorsitzende
  - 2.2. der/die stv. Vorsitzenden
  - 2.3. der/die Schatzmeister/in
3. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Mitglied berufen. Die Berufung des neuen Vorstandsmitgliedes bedarf der Bestätigung des erweiterten Vorstands und gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenhei-



bekannt gegeben werden.

- 1.2. Die Antragstellung zur Satzungsänderung ist in § 10 der GeschO geregelt.
2. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Absicht der Gesellschaftsauflösung den Mitgliedern mitgeteilt wurde.
3. Diese Mitgliederversammlung
  - 3.1. muss der Vorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  all seiner Mitglieder beschlossen haben, oder
  - 3.2. sie muss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich gefordert worden sein.
  - 3.3. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden - stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3.4. Für den Fall der Auflösung der Gesellschaft bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln haben.

3.5. Bei der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an das Land Baden-Württemberg, das es vorrangig in den in § 2 Abs. 1 genannten Ländern für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Jugend- und Jugendsozialarbeit verwenden darf.

#### § 20 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.05.2006 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung und alle enthaltenen bisherigen Satzungsänderungen.

## SATZUNGSÄNDERUNGEN

### a. Aufnahme des Minderheitenschutzes (§ 37 BGB)

Satzungstext alt:

§ 12 Ziff. 1.2

Die Einberufung von  $\frac{2}{3}$  aller stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt wird.

### b. Bestimmungen zur Beurkundung (§ 58 Ziff. 4 BGB)

Satzungstext alt:

§ 11 Ziff. 4

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten (§0 GeschO)

### c. Sitz der Gesellschaft

Satzungstext alt:

§ 1 Ziff. 2

Der Gesellschaftssitz ist Stuttgart

Satzungstext neu:

§ 12 Ziff. 1.2

Die Einberufung von  $\frac{1}{3}$  aller stimmberechtigten Gesellschaftsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragt wird.

Satzungstext neu:

§ 11 Ziff. 4

Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Ergebnisprotokoll festgehalten. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Satzungstext neu:

§ 1 Ziff. 2

Der Gesellschaftssitz ist Waiblingen

Die vorgenannte Satzungsänderungen (a. bis c.) wurden von der Mitgliederversammlung 2007 beschlossen und treten mit Wirkung 21. Juli 23007 in Kraft